Stadt Staufen im Breisgau
-Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald-

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 1. Juni 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. in seiner Sitzung am **30. November 2016** folgende Änderung der Kurtaxesatzung vom 01. Juni 2016 beschlossen:

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in der Stadt Staufen i.Br. **€ 1,60,** darin enthalten sind 0,4494 € steuerfreier KONUS-Betrag (Kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs).

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Kurtaxenpflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person € 56,-- jährlich. Dieser Personenkreis ist von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen.

§ 5 Befreiung von der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht, sind befreit.

a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.

c) Teilnehmer von Lehrgängen und Kursen in der Stadt während deren Dauer.

d) Schwerkranke, Schwerbehinderte oder Blinde mit mind. 80 % nachgewiesener Erwerbsminderung, die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind. Die Notwendigkeit ist durch ein Schwerbehinderten-ausweis oder ein ärztlichen Zeugnis nachzuweisen.

e) Begleitpersonen von Schwerkranken, Schwerbehinderten und Blinden mit mind. 80 % nachgewiesener Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch ein Schwerbehindertenausweis oder ein ärztlichen Zeugnis nachgewiesen wird.

f) Kurtaxenpflichtige bei einem erneuten Aufenthalt im gleichen Kalenderjahr nach dem 42. Aufenthaltstag

g) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsänderung ist nur in Verbindung mit der Satzung vom 1. Juni 2016 rechtswirksam.

(2) Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Staufen im Breisgau, den 30. November 2016



Michael Benitz
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeinde-ordnung für Baden -Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Die Satzung wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen Nr. 49 vom 08.12.2016 bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 08.12.2016 angezeigt.

Staufen im Breisgau, den 08.12.2016



Michael Benitz
Bürgermeister